



Steuern agrar

2/15

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Bundesfinanzhof klärt Einheitswert-Streit

Eine seit längerem schwelende Streitfrage um die Einheitsbewertung von § 51 a-Gesellschaften hat jetzt der Bundesfinanzhof endgültig geklärt. Danach ist der Einheitswert für solche gemeinschaftlichen Tierhaltungen auch dann im sogenannten „vergleichenden Verfahren“ zu ermitteln, wenn die § 51 a-Gesellschaft keinerlei landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet und den von ihr betriebenen

Stall mit den zugehörigen Betriebsvorrichtungen lediglich gepachtet hat. Damit profitieren auch § 51 a-Gesellschaften ohne eigene Flächen von der Halbierung der Einheitswert-Zuschläge für übernormale Viehhaltung, wie sie im vergleichenden Verfahren vorgesehen ist.

Mit seinem aktuellen Urteil bestätigt das höchste deutsche Steuergericht die Entscheidung der Vorinstanz, des Finanzgerichts Niedersachsen, das den Einheitswert-Streit ebenfalls bereits zugunsten der betroffenen Ferkel-Aufzucht KG entschieden hatte (Steuern agrar 4/2013).

Klage gegen Pferdesteuer gescheitert

Seit vor über 2 Jahren die ersten Kommunen eine spezielle Pferdsteuer eingeführt haben, sorgt das Thema für großen Unmut bei Reitern, Reitvereinen und Pferdebetrieben. Jetzt ist die erste Klage gegen die Einführung einer solchen kommunalen Pferdsteuer gescheitert. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel wies eine Normenkontrollklage gegen die Stadt Bad Sooden-Allendorf ab und erklärte die entsprechende Steuersatzung für rechtlich wirksam. Begründung: Pferdebesitzer betrieben für ihr Hobby einen Aufwand, der über den üblichen Lebensunterhalt hinausgehe und ließen damit eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erkennen. Diese dürfe eine Kommune als örtliche Aufwandsteuer, und nichts anderes sei die Pferdsteuer, abschöpfen.

Die Kläger hatten u.a. gerügt, dass alle Pferde pauschal besteuert würden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um reine Freizeitpferde, um Therapiepferde, um Gnadenbrotpferde oder im Turnier eingesetzte Pferde handle. Doch ihre Argumente fanden bei den Verwaltungsrichtern kein Gehör. Der Vorwurf, die Steuer mache es Reitern unmöglich, ihr Hobby weiter auszuüben, sei nicht nachvollziehbar, gaben sie zu Protokoll. In der umstrittenen Satzung wurde die Steuer auf 200 Euro pro Pferd und Jahr festgesetzt. Ausgenommen von der Steuer sind jedoch Pferde, die nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden.

19 % Umsatzsteuer bei Grünland-Umbruchrechten

Landwirte dürfen in den meisten Bundesländern vorhandenes Grünland nur dann umbrechen, wenn sie dafür an anderer Stelle neues Dauergrünland schaffen. Diese Verpflichtung muss aber nicht zwingend im eigenen Betrieb erfüllt werden. Vielmehr können auch andere Landwirte sich bereit erklären, bisher als Ackerland genutzte Flächen künftig in Grünland umzuwandeln. Damit taucht jedoch die Frage auf, wie das für die Übernahme der Grünlandverpflichtung gezahlte Entgelt umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Dazu hat jetzt das Bundesfinanzministerium nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung genommen:

Die betreffenden Zahlungen sind nicht von der Umsatzsteuer befreit, weil mit den entsprechenden Vereinbarungen weder bestimmte Rechte übertragen werden noch ein Miet- oder Pachtvertrag vorliegt. Allerdings fallen die gezahlten Entgelte nach Ansicht der Finanzverwaltung auch nicht unter die umsatzsteuerliche Pauschalierung. Vielmehr sei die Regelbesteuerung anzuwenden, weil der Landwirt, der Acker- in Grünland umwandelt, damit kein selbsterzeugtes landwirtschaftliches Erzeugnis schaffe und auch keine sonstige landwirtschaftliche Dienstleistung erbringe. Die Konsequenz: Der Zahlungsempfänger müsse auf das erhaltene Entgelt 19 % Umsatzsteuer an sein Finanzamt abführen.

Ob sich die Finanzverwaltung mit dieser Auffassung letztlich durchsetzen wird, werden voraussichtlich erst die Gerichte klären. Ein erstes Verfahren zu dieser Rechtsfrage ist z.B. beim Finanzgericht Schleswig-Holstein anhängig, das nach der aktuellen Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums nun fortgesetzt werden soll.

Blockheizkraftwerk ist separates Wirtschaftsgut

Ein Blockheizkraftwerk (BHKW), das Strom und Wärme aus Biogas erzeugt, ist als eigenständiges Wirtschaftsgut gesondert steuerlich abzuschreiben. Es bildet kein mit der Biogasanlage bzw. dem Fermenter zusammengesetztes einheitliches Wirtschaftsgut. Das hat kürzlich das Finanzgericht Münster entschieden, wobei allerdings die Revision gegen dieses Urteil zugelassen wurde. Im Urteilsfall befand sich das BHKW in einem ehemaligen Stallgebäude, etwa 12 m (Luftlinie) vom Fermenter entfernt. Über einen Zwischenspeicher wird das BHKW mit Gas aus dem neben dem Fermenter stehenden Gasspeicher versorgt, der seinerseits vom Fermenter mit Gas gefüllt wird. Der mit dem BHKW erzeugte Strom wird vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Das zuständige Finanzamt sah die Biogasanlage und das Blockheizkraftwerk als zusammengesetztes einheitliches Wirtschaftsgut an, mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 Jahren. Dem hat das Finanzgericht Münster jedoch klar widersprochen. Der Zweck der Biogasanlage sei es, Biogas aus Biomasse zu produzieren. Mit dem BHKW werde dagegen aus (Bio-)Gas Strom und Wärme erzeugt, somit ein eigenständiges Produkt. Im Streitfall seien die

Biogasanlage und das BHKW auch nicht in einer besonderen Verfestigung miteinander verbunden. So befinde sich das BHKW in einem separaten Gebäude. Aufgrund der modularen Bauweise könne es auch relativ einfach ausgetauscht werden. Durch die Verlegung einer mehrere hundert Meter langen Leitung habe der Betreiber zudem bereits Vorsorge dafür getroffen, dass ein entsprechendes BHKW künftig auch in deutlich größerer Entfernung zum Fermenter und zum Gasspeicher betrieben werden könne.

Die teilweise von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, dass sich die Nutzungsdauer eines Blockheizkraftwerkes (als Bestandteil der Biogasanlage) auf 16 Jahre verlängern würde, wenn es „in einem technischen Zusammenhang“ mit einer Biogasanlage genutzt werde, konnten die Richter nicht nachvollziehen. In der für das Streitjahr maßgebenden amtlichen Abschreibungstabelle werde für Biogasanlagen eine Abschreibungsdauer von 16 Jahren ausgewiesen, für Blockheizkraftwerke dagegen 10 Jahre. Dies sei auch sachgerecht; selbst die Finanzverwaltung gehe davon aus, dass das BHKW über die Nutzungsdauer einer Biogasanlage jedenfalls einmal auszutauschen sein wird. Im Endeffekt gab das Finanzgericht grünes Licht für die von den Betreibern angestrebte Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauer des Blockheizkraftwerkes von 10 Jahren.

Verlustvortrag erfordert formellen Bescheid

Wenn man steuerliche Verluste in späteren Jahren mit Gewinnen verrechnen (vortragen) will, benötigt man einen Bescheid, in dem die Höhe der verbleibenden Verluste gesondert festgestellt wird. Nach einem aktuellen Bundesfinanzhof-Urteil kann ein solcher Bescheid in bestimmten Fällen auch noch nachträglich erstellt werden. Das gilt z.B. dann, wenn für das Verlustjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde und wegen inzwischen eingetretener Verjährung für das betreffende Jahr auch kein Einkommensteuerbescheid mehr erlassen werden kann. Sollen in späteren Jahren die seinerzeitigen Verluste dennoch steuerlich berücksichtigt werden, ist deren Höhe auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erstmals gesondert festzustellen, erklärten die höchsten Steuerrichter. Damit wird die Geltendmachung von Verlustvorträgen aus zurückliegenden Jahren in manchen Fällen erleichtert bzw. ermöglicht.

Kontrollmitteilungen im Erbfall

Die Kreditinstitute haben in Erbfällen umfassende Informationspflichten gegenüber der Finanzverwaltung. Sobald eine Bank oder Sparkasse vom Tode eines Kontoinhabers erfährt, muss sie von sich aus dem zuständigen Finanzamt melden, welche Guthaben am Todestag des Erblassers auf den bei ihr geführten Konten vorhanden waren, welche Spareinlagen, Depots, Schließfächer, Sparverträge usw. Mit dieser Bestimmung will der Staat sicherstellen, dass sämtliche Guthaben und Vermögenswerte des Erblassers für die Zwecke der Erbschaftsteuer lückenlos erfasst werden.

Intern geht die Finanzverwaltung aber noch einen Schritt weiter. Sobald der Nachlass eine bestimmte Höhe (250 000 Euro) übersteigt, muss nämlich das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt seine Erkenntnisse außerdem an dasjenige Finanzamt weiterleiten, bei dem der Erblasser bisher zur Einkommensteuer veranlagt wurde. Dort kann und soll u.a. geprüft werden, ob zum Nachlass möglicherweise auch Guthaben oder Vermögenswerte gehören, die z.B. aus nicht versteuerten Einkünften gebildet worden sind. Die gleiche Mitteilung erhält auch das für die Einkommenbesteuerung des/der Erben zuständige Finanzamt, sofern deren erbschaftsteuerlicher Bruttowert mehr als 250 000 Euro beträgt. Die Kontrollmitteilungen innerhalb der Finanzverwaltung werden unabhängig davon verschickt, ob es überhaupt zu einer Festsetzung von Erbschaftsteuer gekommen ist oder nicht.

Das ändert sich für § 13 a-Betriebe

Ab dem kommenden Wirtschaftsjahr (2015/16) gelten neue Vorschriften für Betriebe, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln (§ 13 a EStG). Betroffen davon sind rund 150 000 Betriebe in Deutschland, darunter viele Nebenerwerbslandwirte. Manche 13 a-Landwirte profitieren von den neuen Regeln. Viele Betriebe werden jedoch in Zukunft höhere steuerliche Gewinne ausweisen und müssen deshalb mit einer höheren Steuerlast rechnen. Dazu führen vor allem die folgenden Änderungen:

- Der Gewinn für landwirtschaftliche Flächen wird künftig pauschal mit 350 €/ha (Grundbetrag) angesetzt, unabhängig von der Bodengüte. Bisher galt je nach Bodengüte eine Spanne zwischen 205 und max. 512 €/ha.
- Gewinne aus der Tierhaltung waren bisher mit dem Grundbetrag abgegolten. Künftig gilt dies nur noch für die ersten 25 Vieheinheiten (VE), ab der 26. VE erfolgt ein Gewinnzuschlag in Höhe von 300 €/VE.
- Bei Sonderkulturen (z.B. Spargel, Obst, Wein) galt bisher ein Gewinnzuschlag von 512 € je Sondernutzung. Diese wird ab dem kommenden Wirtschaftsjahr auf 1 000 € je Sonderkultur fast verdoppelt, sofern die betreffende Fläche eine bestimmte Größe überschreitet.
- Gezahlte Pachten und Schuldzinsen dürfen künftig nicht mehr vom Gewinn abgezogen werden!

Erzielt ein 13 a-Landwirt umgekehrt z.B. Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des landwirtschaftlichen Betriebes, muss er die vollen Brutto-

einnahmen daraus als Gewinnzuschlag erfassen. Es dürfen keinerlei Betriebsausgaben (weder Reparaturen, Versicherungen, Abschreibungen usw.) abgezogen werden.

Bestimmte Sondergewinne sind zusätzlich zum 13 a-Gewinn zu erfassen. Der für solche Zuschläge bisher geltende Freibetrag in Höhe von 1 534 € wurde gestrichen. Anzusetzen sind, wie bisher, z.B. Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden und dem dazugehörigen Aufwuchs sowie betrieblichen Gebäuden. Neu ist, dass bei 13 a-Landwirten künftig auch Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme des übrigen Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Tiere des Anlagevermögens) als Zuschlag zu erfassen sind, sofern der Veräußerungserlös (inklusive USt) für das jeweilige Wirtschaftsgut mehr als 15 000 € betragen hat.

Fazit: Eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist weiterhin möglich. Auf Betriebe u.a. mit einem hohen Viehbesatz, hohem Pachtanteil oder leichten Böden kommt jedoch häufig eine höhere Steuerbelastung zu. Den § 13 a des Einkommensteuergesetzes anwenden können Betriebe, wenn

- keine Buchführungspflicht besteht
- am 15.5. innerhalb des Wirtschaftsjahres die selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen 20 ha (ohne Sondernutzungen) nicht überschreiten
- die Tierbestände insgesamt 50 VE nicht übersteigen
- die selbstbewirtschafteten forstwirtschaftlichen Flächen 50 ha nicht überschreiten und
- bei Sonderkulturen bestimmte Flächenhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

§ 6 b-Reinvestition nicht auf Inland beschränkt

Deutsche Landwirte, die z.B. Grund und Boden veräußern, dürfen die dabei entstehenden Veräußerungsgewinne nach deutschem Recht (§ 6 b EStG) steuerbegünstigt nur im Inland reinvestieren. Diese Beschränkung verstößt jedoch gegen europäisches Recht, wie jetzt der Europäische Gerichtshof entschieden hat. Vorab hatten auch bereits zwei deutsche Finanzgerichte (München, Niedersachsen) entschieden, dass eine steuerbegünstigte § 6 b-Reinvestition grundsätzlich auch in anderen EU-Ländern erfolgen könne (Steuern agrar 1/2015).

Bei Durchforstung keine Buchwert-Abspaltung

Wann bei Holzeinschlägen anteilige Buchwerte gegengerechnet werden können und wann nicht, darum ging es jetzt in einem Musterverfahren am Bundesfinanzhof. Es betraf den Erwerb von Wald in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung, in dem notwendige Durchforstungsmaßnahmen schon länger unterblieben waren. Bei der anschließend vom Käufer nachgeholten Durchforstung mussten u.a. sogenannte Rückewege freigeschlagen werden. Außerdem wurden mit Lkw befahrbare Wirtschaftswege und Holzlagerplätze angelegt. Von den durch den Holzeinschlag erzielten Gewinnen wollte der Forstwirt die anteiligen Anschaffungskosten im Wege einer sogenannten Buchwert-Abspaltung abziehen und somit gewinnmindernd berücksichtigen.

Dem hat das höchste deutsche Steuergericht in einigen Fällen zugestimmt, in anderen jedoch nicht. So ist laut

BFH bei reinen Durchforstungsmaßnahmen, also dem Einschlag nicht hiebsreifer Bäume, keine gewinnmindernde Buchwert-Abspaltung zulässig. Begründet wird dies damit, dass der Wald durch die Durchforstung nicht an Wert verliere. Den Einschlag nicht hiebsreifer Bäume zur Anlage eines unbefestigten Rückeweges rechnet der BFH ebenfalls noch zu den Durchforstungsmaßnahmen, sodass auch hier keine anteiligen Anschaffungskosten gegengerechnet werden können.

Steuerlich günstiger fahren Forstbetriebe jedoch immer dann, wenn Holzeinschläge notwendig werden, um dort befestigte Wirtschaftswege oder Holzlagerplätze anzulegen. In diesen Fällen können vom Verkaufserlös des eingeschlagenen Holzes die anteiligen Anschaffungskosten abgezogen werden. Das gleiche gilt laut Bundesfinanzhof beim Einschlag einzelner hiebsreifer Bäume in der Endnutzung und erst recht bei Kahlschlägen, soweit diese nach den jeweiligen Länderbestimmungen noch zulässig sind.

Dienstzimmer eines Försters steuerlich absetzbar

Ein Förster, der im überwiegenden Interesse seines Arbeitgebers ein Dienstzimmer in seinem Wohnhaus unterhält, kann die hierfür entstehenden Kosten in vollem Umfang von der Steuer absetzen. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden. Die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer (1250 €/Jahr) greife in diesen Fällen nicht. Im Urteilsfall ging es um einen Diplom-Forstwirt, bei dem die zuständige Forstbehörde großen Wert darauf legte, dass er in der Nähe seines Betreuungsreviers wohnte und in seinem Wohnhaus ein Dienstzimmer einrichtete. Die technische Büroausstattung stellte die Behörde. Das Dienstzimmer sollte u.a. für regelmäßige Sprechzeiten genutzt werden und im Krankheitsfall auch für einen Vertreter zugänglich sein.

Bei dieser Konstellation sei das Dienstzimmer als externes Büro des Dienstherrn zu beurteilen, es unterliege daher nicht der Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer. Der betroffene Diplom-Forstwirt bekam die gesamten Kosten für das Dienstzimmer in Höhe von über 3000 € als Werbungskosten steuerlich anerkannt.

Finanzämter an die AfA-Tabellen gebunden

Die amtlichen AfA-Tabellen für Gebäude, Maschinen und sonstige Wirtschaftsgüter sind für die Finanzämter in der Regel bindend, weil sie den Charakter einer Dienstanweisung hätten. Das hat jetzt das Finanzgericht Niedersachsen betont. Die Finanzämter dürften nur in Ausnahmefällen von den AfA-Tabellen abweichen. Dies sei nicht der Fall, solange die AfA-Tabelle die Nutzungsdauer des betreffenden Wirtschaftsgutes im Einzelfall vertretbar abbilde.

Entzündet hatte sich der Streit am Neubau einer Kartoffelhalle. Der betreffende Landwirt hatte zunächst – irrtümlich – nur einen AfA-Satz von 3 % geltend gemacht, was einer Nutzungs-

dauer von 33 Jahren entsprochen hätte. In den folgenden Jahresabschlüssen machte er jedoch einen erhöhten AfA-Satz von 6 % entsprechend einer Nutzungsdauer von 17 Jahren geltend, was er mit der Leichtbauweise der Halle begründete.

Den folgenden Streit, zu dem erstaunlicherweise sogar ein Bausachverständiger hinzugezogen wurde, beendeten die Finanzrichter mit der klaren Feststellung, dass es sich bei der Kartoffelhalle eindeutig um ein Gebäude in Leichtbauweise handele. Sogar ein nichtsachkundiger Laie habe bei dem Gebäude keine Anhaltspunkte für eine Massivbauweise feststellen können. Somit sei das Finanzamt an die Abschreibungssätze für Gebäude in Leichtbauweise gebunden. Wolle es davon abweichen, müsse dies im Einzelfall detailliert und mit nachvollziehbaren Fakten begründet werden, was hier nicht erfolgt sei.

Impressum: Ständige Autoren: Stefan Heins, Reinhard Meier, Walter Stalbold, Steuerberater

Schriftleitung: Dipl.-Ing. agr. H.-G. Topüth, Dr. Johanna Garbert, Redaktion top agrar, Postfach 7847, 48042 Münster, Telefon 02501/801-6400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Tel. 02501/801-0

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. – Nachdruck verboten.